

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles bei Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Projekt Fließgewässerentwicklung und Gewässeranschluss an das europäische Vogelschutzgebiet VSG 51 wird die Änderung für einen Teil des bereits genehmigten Planes beantragt.

Die Änderung betrifft die Umgestaltung des mit Betonhalbschalen befestigten Schlammgrabens zwischen der Werksbahnstraße und der K21. Dafür wurde ein Änderungsantrag gestellt. Die Arbeiten sollen sich nunmehr auf den vorhandenen Gewässerparzellen beschränken.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Änderungsvorhaben eine UVP Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Für die geplante Änderung sind keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben.

Es ist damit eine allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchzuführen.

Die UVP Pflicht besteht demnach dann, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die fachliche Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die geplante Änderung keine zusätzlichen erheblichen Nachteile oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Es besteht demnach keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 23.01.2025

Im Auftrag

Gez. Alzer